

Name der Gesellschaft
Pommersche Hypotheken=Actien=Bank.

会社名
ポンメルン抵当株式銀行

認可年月日
1866.11.14.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum Stück 47. zum Amtsblatt der Regierung zu Cöslin,
Stück 47 (22.11.1866), SS.361-373.

ファイル名
18661114OHABC_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

St. d. 47.

Coblenz, den 22. November

1866.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikel 12 § 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 — Ges.-Samml. S. 449 und § 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1864 — Ges.-Samml. S. 57 — über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, bringen wir nachstehend

- 1) das Statut der Pommerischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Coblenz vom 21. April 1866,
 - 2) den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, wegen Genehmigung jenes Statuts,
 - 3) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Oktober 1866 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe
- zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 14. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut

der Pommerischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Coblenz.

Erster Titel.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1. Unter der Firma:

„Pommerische Hypotheken-Aktien-Bank“

wird in Coblenz eine Aktien-Gesellschaft gegründet.

Zweck der Gesellschaft

ist die Beförderung des Real-Credits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im § 26 näher bezeichneten Handelsgeschäfte.

Die zur Gewährung der hypothekarischen Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Hypothekenbriefen beschafft werden.

§ 2. Die „Pommerische Hypotheken-Aktien-Bank“ hat ihren Sitz in Coblenz.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Ueber eine Verlängerung der Gesellschaftsdauer wird von der General-Versammlung in der im § 49 (Schluß-Satz) bezeichneten Weise Beschluß gefaßt.

§ 4. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

- 1) den Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) die neue Preussische Zeitung,
- 3) die Bessische Zeitung,
- 4) die Berliner Börsen-Zeitung,
- 5) die Bank- und Handels-Zeitung,
- 6) die Ostsee-Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Haupt-Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Haupt-Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen, befugt. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Grund-Kapital und Actionaire.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird vorläufig auf

Achtmalhunderttausend Thaler

festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Curatoriums mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünf

Millionen Thaler, und auf Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf Zehn Millionen Thaler erhöht werden. — Eine weitere Erhöhung des Grund-Capitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§ 6. Der Betrag einer jeden Actie wird auf Zweihundert Thaler festgesetzt.

Die Actien lauten auf den Namen und werden nach dem beiliegenden Schema A. mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction ausgefertigt und mit Dividenden-Scheinen auf fünf Jahre nach Schema B. und mit einem Talon nach Schema C. versehen.

Die Actien können nur mit Genehmigung der Haupt-Direction übertragen werden. Die Uebertragung geschieht durch Indossament.

Das Actien-Buch wird durch die Haupt-Direction geführt.

§ 7. Von dem Grund-Kapitale sind 10 Procent sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und fernere mindestens 30 Procent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen betragen jedesmal 20 Procent; die Zahlungs-Termine werden durch das Curatorium festgestellt.

Die Aufforderungen müssen wenigstens sechs Wochen vor dem Zahlungs-Termine durch die Haupt-Direction erfolgen.

Ueber die geleisteten Raten-Zahlungen werden den Actien-Zeichnern Interims-Scheine ertheilt. Sie können durch Indossament mit Genehmigung der Haupt-Direction übertragen werden.

Durch diese Genehmigung wird jedoch der ursprüngliche Actionair nur dann von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes befreit, wenn er von der Haupt-Direction ausdrücklich unter Annahme des neuen Erwerbers an seine Stelle von seiner Verbindlichkeit entbunden ist.

Die Aushändigung der Actien-Documente an die Zeichner erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Raten-Zahlung.

Dem provisorischen Curatorium und später der Haupt-Direction der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank bleibt das Recht der Zurückweisung und Reduction der Zeichnungen vorbehalten.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß § 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mittelst der Post an ihn abzufsendendes rekommandirtes Schreiben mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mit der Post abzufsendendes rekommandirtes Schreiben wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Haupt-Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und 6 Procent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interims-scheine über die auf dieselben geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Curatoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Dividenden, welche binnen (4) vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Haupt-Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividenden-Scheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahr nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie

an Dividendscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direction angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die freitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege der Prozessee erlebigt sind.

§ 11. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die am Gerichtsstande der Gesellschaft, beim Königlich Kreisgericht zu Coblenz nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urteils erfolgt die Ausfertigung und Auszeichnung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendscheine zwar nicht verloren aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Haupt-Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§ 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§ 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafen und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actien-Zeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Coblenz ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Parthei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Director des Königl. Kreis-Gerichts zu Coblenz zu ernennen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmen-Mehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

D r i t t e r T i t e l.

G e s c h ä f t s - K r e i s.

§ 13. Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank gewährt auf städtische und ländliche Grundstücke hypothekarische Darlehne, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

- a) Hypotheken-Darlehne dürfen von der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nur in solcher Höhe gegeben werden, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen, einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen, bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs der Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 31. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 folg.) abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt.
- b) die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr darf, falls sie bei Privatgesellschaften erfolgen soll, nur bei denjenigen Anstalten genommen oder beibehalten werden, welche die Hauptdirection für zulässig erachtet.

Das Hypotheken-Geschäft der Gesellschaft soll sich vorzugsweise auf die Provinz Pommern erstrecken und das preussische Staatsgebiet nicht überschreiten.

§ 14. Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne zahlt die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank nach ihrer Wahl, in ihren Hypotheken-Briefen oder in baarem Gelde, doch muß den Schuldnern, welche beim Darlehne-Empfange Hypotheken-Briefe zum Nominal-Werthe in Zahlung erhalten, das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§ 15. Die Zinsen werden in jedem einzelnen Falle mit den Darlehnsnehmern vereinbart und dürfen niemals den gesetzlichen Zinsfuß überschreiten.

Die allgemeinen Normen für Gewährung hypothekarischer Darlehne, sowie die Seitens der Gesellschaft zu berechnenden Provisions-Sätze sind durch ein besonderes Reglement des Curatoriums festzustellen.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

§ 16. Die Tilgung unkündbarer hypothekarischer Darlehne geschieht durch Amortisation. Die jährliche Amortisations-Quote darf nicht geringer als ein halb Procent der Darlehenssumme sein, doch steht dem Darlehensschuldner frei, die Amortisation durch stärkere Abschlagszahlungen zu beschleunigen. Die Zinsen werden für ländliche Grundstücke in der Regel am 1. Januar und 1. Juli, für städtische Grundstücke aber quartaliter ohne Rücksicht auf den amortisirten Betrag von der vollen Darlehenssumme gezahlt.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank ist berechtigt, Abschlagszahlungen erst drei Monate nach dem Empfange den Schuldnern auf ihr Amortisations-Conto gut zu schreiben, sofern dieselben die Zahlung nicht mindestens drei Monate vorher angemeldet haben. Wenn ein Drittel des dargeliehenen Capitals amortisirt ist, so ist die Gesellschaft nach Vereinbarung mit dem Schuldner berechtigt, entweder über den amortisirten Betrag löschungsfähig zu quittiren und die Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Capitals herabzusetzen, oder eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Capital-Betrages zu bewilligen.

Für die beiden ersten Jahre fließt die Amortisations-Quote dem Reserve-Fonds zu.

Das Verfahren bei der Amortisation wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement geordnet.

§ 17. Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maafgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank zur Kündigung des gegebenen Darlehens nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbliebenen Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehens aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr die Höhe von Fünfzig Thalern erreicht.

In allen Fällen, in welchen die Kündigung des gesammten oder eines Theiles des Darlehens hiernach zulässig ist, ist die Kündigungsfrist eine dreimonatliche.

Dagegen werden unkündbare hypothekarische Darlehne fällig, wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisations-Beträge nicht innerhalb vier Wochen nach den Fälligkeitsterminen, oder etwaige Conventional-Strafen, Kosten etc. nicht innerhalb sechs Monaten berichtigt werden, oder wenn auf Erfordern die Fortbauer der Gebäude-Versicherung gegen Feuergefahr nicht vierzehn Tage vor Ablauf des Versicherungs-Termins nachgewiesen wird.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

§ 18. Kündbare hypothekarische Darlehne, ohne allmähliche Amortisation, können auf bestimmte Zeit unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den von dem Curatorium aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt werden.

Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

§ 19. Die Gesammtsumme der auszugehenden Hypotheken-Briefe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, kündbare und unkündbare zusammengenommen, darf den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigen.

Die Hypothekenbriefe lauten auf den Inhaber und sind theils kündbar, theils unkündbar. Ausgefertigt werden sie nach dem Schema D. und E. mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und den im § 6 für die Ausfertigung von Actien vorgeschriebenen Unterschriften von Mitgliedern der Haupt-Direction.

Für kündbare und unkündbare Hypothekenbriefe sind höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl des Curatoriums festzusetzen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatz kann nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanz- und des Handels-Ministers erfolgen.

Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehens-Baluta an die Hypotheken-Schuldner zum Nominalkwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatz ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beträgen, an die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank zu entrichten hat.

§ 20. Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden in Points von 50, 100, 200, 500, 1000 Thalern, die kündbaren in Points von 25, 50, 100 und 200 Thalern ausgegeben.

Den unkündbaren Hypothekenbriefen sind Coupons für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen nach dem Schema F. nebst einem Talon nach dem Schema G. auf je fünf Jahre beigegeben.

§ 21. Kündbare Hypothekenbriefe können sowohl von dem Inhaber als auch von der Gesellschaft

— jedoch in beiden Fällen nur zum 2. Juli oder zum 2. Januar — mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Soll das Kündigungsrecht des Inhabers gemäß der mit dem ersten Erwerber des Hypothekenbriefes vor Ausgabe des letzteren getroffenen Vereinbarung erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ausgeübt werden dürfen, so wird dies bei der Ausgabe des betreffenden Hypothekenbriefes auf demselben vermerkt.

Bei einer von Seiten des Hypothekenbrief-Inhabers erfolgenden Kündigung muß der Hypothekenbrief bei der Gesellschaft präsentiert und demnächst von letzterer die geschehene Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Erfolgt die Kündigung Seitens der Gesellschaft, so muß dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung mittelst der Gesellschaftsblätter stattfinden.

Den kündbaren Hypothekenbriefen werden Coupons für die halbjährlichen Zinszahlungen nach dem Schema H. nebst einem Talon nach dem Schema J. für je fünf Jahre beigegeben.

Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Pommerische Hypotheken-Actien-Bank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grund-Capitals ausgegeben werden.

§ 22. Die Pommerische Hypotheken-Actien-Bank darf Hypotheken-Briefe nur bis zu einem Betrage ausgeben, welcher zuvor durch erworbene Hypothekenforderungen gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise vermindert, ist entweder von den emittirten Hypotheken-Briefen aus der Circulation zu ziehen, oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorstehend vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§ 23. Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

- a) durch die in dem Tresor der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank deponirten Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage;
- b) durch das Grund-Capital der Gesellschaft;
- c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypotheken-Briefe unbedingt verhaftet ist.

§ 24. Die Verminderung der emittirten Hypotheken-Briefe geschieht, falls sie vortheilhafter nicht bemerkstelligt werden kann, durch Einlösung derselben zum Nennwerthe, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die ausgelosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind drei Mal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungs-Termine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im § 4 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypotheken-Briefen die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, mitbringenfalls deren Betrag in Abzug gebracht wird.

Der gekürzte Betrag wird dem letzten Besitzer des Hypothekenbriefes erstattet, wenn und soweit die fehlenden Coupons bis zum Ablaufe der Verjährungszeit (§ 9 und § 25) nicht zur Einlösung gelangt sind.

§ 25. Die Bestimmungen des § 9 in Betreff verlorener Actien, Dividenden-Scheine und Talons finden auch auf verlorene Hypothekenbriefe, deren Coupons und Talons Anwendung.

Die Zinsen der Hypothekenbriefe verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an gerechnet.

Geld-Verkehr.

§ 26. Disponible Gelder sind nutzbar anzulegen, doch hat sich hierbei die Gesellschaft der Speculations-Geschäfte zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypotheken-Verkehr zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden.

Zusbesondere ist der Gesellschaft:

- a) die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechselfen, so wie der Erwerb oder die Beleihung von Werthpapieren nur nach den Grundsätzen der Preussischen Bank gestattet, während:
- b) die Annahme verzinslicher Gelder nur erfolgen darf, wenn entweder:
 - 1) das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür Hypotheken-Briefe auszuhändigen, oder
 - 2) für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird und die Gesamtsumme derartiger Depositen den fünften Theil des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigt.

- § 27. Grundstücke zu erwerben, ist der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nur gestattet:
- a) zum Zweck der Benutzung zu Gesellschafts-Localien;
 - b) behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschafts-Forderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Vierter Titel.

Organisation.

§ 28. Die Organe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank sind:

- 1) die Haupt-Direction,
- 2) das Curatorium,
- 3) die General-Versammlung.

§ 29. Die Haupt-Direction besteht nach Bestimmung des Curatoriums entweder aus zwei oder aus drei Mitgliedern, welche vom Curatorium aus der Zahl der Actionaire zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle gewählt werden.

Es ist zulässig, daß die Mitglieder der Haupt-Direction gleichzeitig Mitglieder des Curatoriums sind, doch nehmen dieselben in diesem Falle nur an den Emolumenten, welche den Mitgliedern der Haupt-Direction zustehen, Theil.

Der Präsident des Curatoriums kann den Mitgliedern der Haupt-Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Curatoriums oder der Gesellschafts-Beamten Stellvertreter bestellen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Haupt-Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Haupt-Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch ein Attest des Präsidenten des Curatoriums.

Die Haupt-Direction ist, sofern die Vermehrung ihrer Geschäfte solches erfordert, zur Annahme von Hilfsarbeitern befugt.

Die Haupt-Direction ist nur dann beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder resp. deren Stellvertreter sämmtlich anwesend sind.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Präsidenten des Curatoriums zu erlassendes Reglement festgesetzt. Hilfsarbeiter haben nur beratende Stimme.

Darüber, ob ein besonderer Justitiar für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Haupt-Direction mit der Funktion des Justitiars zu betrauen ist, beschließt das Curatorium.

In beiden Fällen ist für den Justitiar der Gesellschaft die Qualification zum Richteramte erforderlich. Die Mitglieder der Haupt-Direction und der Justitiar erhalten Gehalt.

§ 30. Die Haupt-Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit des Art. 227 seq. des Handels-Gesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beachtung der von dem Curatorium und von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse. Die Haupt-Direction stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausschluß des vom Curatorium zu ernennenden Justitiars, an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten 1000 Thaler übersteigt, bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von zwei Mitgliedern der Haupt-Direction vollzogen werden. Für Korrespondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes.

Die Haupt-Direction ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt.

Die Haupt-Direction erstattet alljährlich einen Geschäfts-Bericht an das Curatorium zur Vorlegung in der ordentlichen General-Versammlung.

§ 31. Der Haupt-Direction bleibt es vorbehalten, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§ 32. Die Mitglieder der Haupt-Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen.

Curatorium.

§ 33. Das Curatorium besteht aus einem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern, von welchen letz-

teren mindestens drei ihr Domizil in Eßlin haben müssen. Die Mitglieder des Curatoriums werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt.

Die Mitglieder des Curatoriums fungiren sieben Jahre in der Art, daß jährlich zwei ausscheiden.

Bis sich für den Austritt der Mitglieder des Curatoriums eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos, später das Dienstalter. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahl-Periode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionaire einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Mitglieder des Curatoriums erhalten die im Gesellschafts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinn, aber kein Gehalt.

§ 34. Der Präsident des Curatoriums wird von den Mitgliedern des letztern aus der Zahl der Actionaire auf 10 Jahre gewählt.

Außerdem wählen die Mitglieder des Curatoriums aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten.

Die Funktion dieses Stellvertreters dauert so lange, als die Mitgliedschaft desselben im Curatorium.

Die Wahlen des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahl-Resultat ist bekannt zu machen.

§ 35. Das Curatorium übt die allgemeine Controlle über den Geschäfts-Betrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsraths einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Art. 225 des Handels-Gesetzbuchs ein.

Das Curatorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der General-Versammlung noch der Haupt-Direction ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbefondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

- a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Haupt-Direction und dem Justitiar,
- b) die Festsetzung des Etats.

§ 36. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident, und falls derselbe nicht anwesend ist, ein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Auch diejenigen Mitglieder der Haupt-Direction, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Curatoriums sind, können den Sitzungen des Curatoriums auf Einladung, jedoch nur mit beratender Stimme beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll geführt und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet. Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postschreine über die Absendung rekommandirter Briefe an sämtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Präsident des Curatoriums.

§ 37. Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controlle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen. Er ist berechtigt, den Sitzungen der Haupt-Direction beizuwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Präsidenten hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Präsidenten selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Der Präsident erhält eine fixirte Entschädigung, welche von der General-Versammlung festgesetzt wird.

General-Versammlung.

§ 38. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Eßlin die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt.

Die Haupt-Direction beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch die Haupt-Direction als auch durch den Präsidenten des Curatoriums stattfinden.

Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Haupt-Direction oder das Curatorium es für nöthig erachten oder mindestens dreißig Actionaire, welche zusammen den dritten Theil des emittirten Grund-Kapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den § 4 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je fünf Actien bilden eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihren gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden.

Vollmachten, Bestellungen zc. sind spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Haupt-Direction zu überreichen. Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist, und welche zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient. Nur diejenigen Actionaire, welche als solche im Actien-Buche vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen oder vertreten werden.

Die Eintragung in das Actien-Buch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Haupt-Direction durch Vorzeigung ihrer Actien oder Interims-Scheine zu legitimiren.

Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Actionair weder für sich noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Actionaire in sich vereinigen.

§ 39. Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung sind:

- a) der Geschäfts-Bericht,
- b) die Jahres-Bilanz,
- c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums,
- d) anderweitige Vorlagen des Curatoriums oder der Haupt-Direction.

§ 40. Der Präsident des Curatoriums oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlussfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, und mit Ausnahme der in den §§ 41 und 48 bezeichneten Fälle genügend.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Haupt-Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protocolle beigefügt.

In dem Protocolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken. Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Haupt-Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§ 41. Statut-Änderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschloffen werden.

Anträge auf Zusätze oder Änderungen der Statuten, welche nicht von dem Präsidenten, dem Curatorium oder der Haupt-Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlussfassung erfolgt.

Die Contrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen die im § 27 Litt. b. bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, kann nur mit Genehmigung der General-Versammlung erfolgen.

§ 42. Wahlen. Alle auf Grund dieses Statutes stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmen-Mehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.

Bilanz, Gewinn-Vertheilung, Amortisation und Reserve-Fonds.

§ 43. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Haupt-Direction aufgestellt und zweien Deputirten des Curatoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Curatoriums oder der sonstigen Actionaire einen Vorsitzenden zuordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Curatorium festgesetzt, und von letzterem, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Haupt-Direction die Decharge ertheilt. Diejenigen Mitglieder des Curatoriums, welche zugleich zu den Mitgliedern der Haupt-Direction oder zu deren Stellvertretern gehören, dürfen weder an der Prüfung und Festsetzung der Bilanz noch an der Wahl der mit diesen Geschäften zu beauftragenden Deputirten Theil nehmen.

§ 44. Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Activa über die Passiva gebildet.

Wertpapiere dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungs-Course und wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger, als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angeführt werden.

§ 45. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds abgesetzt.

Der danach verbleibende Ueberrest wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 Prozent des baar eingezahlten Grund-Kapitals zunächst die Verwendung erfolgt.

Sodann erhalten von dem Rest nach dem Maßstabe vom Hundert:

- a) 25 Prozent die Actionaire,
- b) 8 Prozent die Mitglieder des Curatoriums,
- c) 7 Prozent die Mitglieder der Direction.

Die General-Versammlung ist berechtigt, die vorstehenden unter b. und c. festgesetzten Tantiemen abzuändern.

Die Dividende der Actionaire besteht demnach aus der eingangs erwähnten vierprozentigen Rente und dem unter a. bemerkten Antheile am dem Reingewinn. Bis zum vollen Betriebe des Unternehmens, längstens aber bis zum 31. Dezember 1868, kann die Dividende der Actionaire, wenn dieselbe nach obiger Berechnung den Betrag von 4 Prozent des baar eingezahlten Grund-Kapitals nicht erreicht, auf Beschluß der General-Versammlung bis zu diesem Betrage aus dem Grund-Kapitale ergänzt werden.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividenden-Scheines gegen Ablieferung desselben durch die Hauptkasse in Coblenz und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an gerechnet, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 46. Die Bilanz wird mit dem Geschäfts-Berichte der Haupt-Direction gedruckt und an die Actionaire vertheilt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im § 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§ 47. Der Amortisations-Fonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet, durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie die Abschlagszahlungen (§ 16) und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne, nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisations-Quoten, Abzahlungen etc. zu Gute.

§ 48. Der Reserve-Fonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Die Art der Anlegung desselben ist dem Ermessen des Curatoriums anheimgestellt. Der Reserve-Fonds wird mit dem übrigen Gesellschafts-Vermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank zu.

Sobald der Reserve-Fonds den zwanzigsten Theil des gezahlten Actien-Capitals erreicht hat, und so lange sich dieser Betrag nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 45 bestimmten 10 pCt. auf.

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 49. Die Auflösung der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll,

müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Actien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollständigkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlussfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefasst werden.

Nach Auflösung der Pommer'schen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische Darlehne nicht mehr gewährt, auch Hypothekenbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Haupt-Direction, unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidations-Geschäft, geschieht die Legung der Schlussrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Haupt-Direction und die Vertheilung des nach Deduction der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien- und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im § 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 50. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlungen, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Insbondere hat der Staats-Commissarius das Recht zur Controlle darüber:

- 1) daß nicht mehr als der zehnfache Betrag des gezeichneten Grund-Capitals in Hypotheken-Briefen der Pommer'schen Hypotheken-Actien-Bank, darunter nicht mehr kündbare, als im § 21 vorgeschrieben ist, emittirt wird;
- 2) daß der Betrag der von der Pommer'schen Hypotheken-Actien-Bank ausgegebenen Hypotheken-Briefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekensforderungen nicht übersteige.

Der Staats-Commissarius erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protocolle.

Transitorische Bestimmungen.

§ 51. Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschafts-Interessen durch das provisorische Curatorium der Pommer'schen Hypotheken-Actien-Bank wahrgenommen, zu welchem gehören:

- 1) Freiherr von Senden auf Kahlaff, Regierungs-Präsident a. D. und Mitglied des Petrenhauses;
- 2) von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. in Cöslin;
- 3) von Blankenburg, Rittergutsbesitzer auf Strippow;
- 4) Cleve, Rittergutsbesitzer auf Lefow;
- 5) von Herzberg, Rittergutsbesitzer auf Bahrenbusch;
- 6) Holz, Rittergutsbesitzer auf Alt-Marrin;
- 7) von Massow, Oberstlieutenant a. D. in Cöslin;
- 8) von Mellenthin, Rittergutsbesitzer auf Schloß Falkenburg;
- 9) von der Osten-Jannewitz, Mitglied des Herrenhauses;
- 10) von Puttkammer, Rittergutsbesitzer auf Barnow;
- 11) von Schröder, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Lübbow;
- 12) Carl Vogel, Rentier und Stadtältester in Cöslin;
- 13) von Zigewitz, Rittergutsbesitzer auf Bornzin;
- 14) Graf von Blumenthal auf Suckow, Rittergutsbesitzer auf Jannewitz;
- 15) von Rhade, Rittergutsbesitzer auf Funtenhagen;

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statute dem Curatorium zugetheilt sind und bis zur Einsetzung der Haupt-Direction auch die Befugnisse der letzteren.

Es wählt den Präsidenten des Curatoriums.

Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf 14 Mitglieder und den Präsidenten muß jedesmal vor der ersten ordentlichen General-Versammlung geschehen.

Die Ergänzungswahlen werden zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vollzogen. Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Haupt-Direction befugt.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Actien-Zeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß der Substitution Vollmacht erteilt, Zusätze und Abänderungen des Statuts zu beantragen, in solche, soweit sie von der Königl. Staats-Regierung verlangt werden, einzuwilligen, und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämtliche Actionäre bindend ist.

§ 52. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

Von der ersten General-Versammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder (§ 33).

Esslin, den 24. Januar, 1865.

Schema A.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Actie No. über Zweihundert Thaler.

Herr

oder sein Rechts-Nachfolger nimmt in Gemäßheit des Statutes verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Esslin, den ten 18.....

Der Präsident des Die Haupt-Direction.

Curatoriums. (Unterschrift zweier Mitglieder
(Facsimile der Unterschrift.) der Haupt-Direction.)

Eingetragen in das Actien-Buch Fol. No.

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)

Schema B. zum Dividenden-Schein.

Vorderseite.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Dividenden-Schein No.

zu der Actie No.

zahlbar den ten 18..... bei der Haupt-Kasse in Esslin und an den anderweitigen speziell bekannt gemachten Orten.

Esslin, den ten 18.....

Die Haupt-Direction.

(Facsimile der Unterschrift

zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortification verlorener Dividenden-scheine findet nicht statt.

Schema C.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Dividenden-Bogen der Actie

No.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen des-

sen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividenden-Scheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 10 des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Esslin, den ten 18.....

Die Haupt-Direction.

(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Anreicherung der neuen Serie von Dividenden-Scheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Schema D.

Unkündbarer Hypothekenbrief

der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank

Littr. No.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank verschuldet unter der im § 23 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes im 30 Thaler-Fuße verzinslich zu Prozent.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nach vorgängiger Auslösung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Esslin, den ten 18.....

Der Präsident des Die Haupt-Direction.

Curatoriums. (Unterschrift zweier Mitglieder

(Facsimile der Unterschrift.) der Haupt-Direction.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

§ 23. Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

- a) durch die in dem Tresor der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank deponirten Hypotheken-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
- b) durch das Grund-Kapital der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank,
- c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedinget verhaftet ist.

Schema E.

Kündbarer Hypothekenbrief
der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank.
Litr. No.

Die Pommerische Hypotheken-Actien-Bank ver- schuldet unter der im § 23 des Statuts verzeich- neten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbrie- fes Thaler im 30 Thalersfuß zu Prozent verzinslich.

Dieser Hypothekenbrief ist sowohl von Seiten des Inhabers, als auch von Seiten der Pommer- schen Hypotheken-Actien-Bank mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, jedoch immer nur zum 2. Januar oder zum 2. Juli kündbar. Das Kündigungsrecht des Inhabers darf nicht vor dem aus- geübt werden.

Bei der Kündigung des Hypothekenbriefes Sei- tens des Inhabers muß der Hypothekenbrief prä- sentirt und demnachst Seitens der Gesellschaft die Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Von Seiten der Pommerischen Hypotheken-Actien-Bank erfolgt die Kündigung durch die Gesell- schaftsböcker. Mit dem Zahlungs-Termin hört die Verzinsung auf.

Esslin, den ten 18
Der Präsident des Curatoriums. Die Haupt-Direction.
(Facsimile d. Unterschrift.) (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Schema F.

Dieser Coupon ist am die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Verorener Zinscoupons findet nicht statt.

Pommerische Hypotheken-Actien-Bank.
Zins-Coupon No.
zum unkündbaren Hypothekenbriefe
Litr. No.
Thlr. Sgr. Pf.
halbjährige prozentige Zinsen von
Thalern, zahlbar am
bei der Hauptkasse in Esslin
und an den anderweitigen speziell bekannt- gemachten Orten.
Esslin, den .ten 18..
Die Haupt-Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)
Eingetragen im Register
sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Schema G.

Vorderseite.
Pommerische Hypotheken-Actien-Bank.
Talon zum Couponbogen des unkündbaren Hy-
pothekenbriefes.
Litr. No.

über Thaler, verzinslich zu Prozent.
Dem Inhaber dieses Talons werden gegen des- sen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Zins-Coupons auf fernere fünf Jahre, nebst einem neuen Talon eingehändig. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 10. des Statuts Platz.
(NB. Abdruck umseitig.)

Esslin, den .ten 18..
Die Haupt-Direction.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)
Eingetragen im Register-sub Fol.
Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)
(Rückseite wie bei Schema C.)

Schema H.

Pommerische Hypotheken-Actien-Bank.
Zins-Coupon No.
zum kündbaren Hypothekenbriefe
Litr. No.
(Der Inhalt ganz wie bei dem Zins-Coupon der unkündbaren Hypothekenbriefe — vide Schema F.)

Schema I.

Talon zum Couponbogen des kündbaren Hypotheken-
Briefes.
(Inhalt ganz wie bei Schema G.)

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien- gesellschaft unter der Firma: „Pommerische Hypotheken-Actien-Bank“ mit dem Sitze zu Esslin, sowie deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 21. April d. Js. verlaubliches Statut, und zwar

letzteres mit der Maßgabe, daß im § 51 an die Stelle des dritten, vierten, fünften und sechsten Satzes die nachfolgende Bestimmung zu treten hat: „Es wählt, und zwar vor der ersten ordentlichen General-Versammlung, den Präsidenten des Curatoriums aus seiner Mitte. Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Haupt-Direction befugt. Die von ihm zu vollziehenden Wahlen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.“ Schloß Babelsberg, den 1. October 1866.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. d. Heydt. Graf v. Ikenplik. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.
An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actien-Bank“ mit dem Sitze zu Cöslin und deren in der notariellen Urkunde vom 21. April d. J. verlaubliches Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zins-Coupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zins-Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. Graf von Ikenplik. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.